



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
ZUR ZENTRALEN SPORTRICHTERPRÜFUNG
ISLANDPFERDE- REITER- UND ZÜCHTERVERBAND
IPZV e. V.

gültig ab 01. Januar 2023



Im Rhythmus
Zukunft schreiben.

Für alle in diesen Bestimmungen in männlicher Sprachform genannten Funktionen gelten zugleich die entsprechenden Sprachformen, wenn diese Funktionen von anderen Geschlechtern ausgeübt werden.

Allgemeine Durchführungsbestimmungen

- Hat ein Sportrichteranwärter die in der IPO Teil B VI genannten Prüfungsvoraussetzungen zum Sportrichter C, B oder A erfüllt, kann er sich bei der Ressortleitung Ausbildung zur Zentralen Sportrichterprüfung anmelden. Anmeldungen sind ausschließlich über die Geschäftsstelle möglich, die das Vorliegen der Prüfungsvoraussetzungen im Auftrag des Ressorts Ausbildung prüft. Der Anmeldeschluss ist 30 Tage vor Prüfungsbeginn.
 - Die A-Lizenzen werden getrennt von den B/C Lizenzen auf verschiedenen Turnieren geprüft. Es sollten jährlich **mindestens** zwei Prüfungen, **mindestens eine zur A Lizenz und mindestens eine zur B/C Lizenz, angeboten werden. Jedoch muss alle zwei Jahre die Prüfung zu jeder Lizenz stattfinden.** Bei weniger als insgesamt zehn Teilnehmer (davon mindestens vier Komplettprüfungen C, B oder A) kann die Ressortleitung Ausbildung die Prüfung absagen. **Die Anzahl der Prüflinge wird abhängig von den Gegebenheiten auch nach oben begrenzt. In keiner Teilprüfung sollten mehr als 10 Anwärter inkl. Nachprüflingen geprüft werden.**
 - Die Dauer der Sportrichterprüfung richtet sich nach dem Zeitplan des Turniers und kann im Vorfeld nicht exakt angegeben werden. Der Prüfungsvorsitzende ist gehalten, den Prüfungsplan kompakt zu gestalten. Trotzdem müssen alle Teilnehmer an der Sportrichterprüfung (insbesondere bei Komplettprüfungen) damit rechnen, an allen Turniertagen anwesend sein zu müssen. Prüfungsteilnehmer, welche nur noch wenige Prüfungsteile nachholen müssen, wird möglichst frühzeitig nach Erstellung des Zeitplans mitgeteilt, an welchen Tagen sie anwesend sein müssen.
 - Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Prüfern: Zwei der Prüfer sind IPZV-Ausbilder, ein Prüfer ist Sportrichter mit A-Lizenz und wird vom Fachausschuss Richten entsandt. Ein Mitglied der Prüfungskommission soll über eine gültige internationale Richtlizenz verfügen.
Die Prüfungskommission wählt spätestens zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses aus ihren Reihen den Prüfungsvorsitzenden, welcher für die Erstellung des Zeitplans und den ordnungsgemäßen Ablauf der Sportrichterprüfung Verantwortung trägt.
Aus Gründen der Kontinuität soll mindestens ein Prüfer des vorangegangenen Jahres für die Prüfungskommission benannt werden. Es ist darauf zu achten, dass Befangenheit auf Grund persönlicher Beziehungen zu den Prüflingen seitens der Prüfer ausgeschlossen wird.
- Bei Ovalbahnprüfungen und der Passprüfung besteht die Prüfergruppe aus allen drei Prüfern, bei allen anderen Teilprüfungen einschließlich der theoretischen Prüfung besteht die jeweilige Prüfergruppe aus mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission.
- Eine Ausnahme bilden die Teilprüfungen Trail und Reiterprüfung im Rahmen der Sportrichter-C-Prüfung, bei der ggf. nur ein Mitglied der Kommission die Prüfung abnimmt.
- Am Morgen des ersten Prüfungstages ziehen alle Prüfungsteilnehmer eine Nummer, unter der sie für die Dauer der Sportrichterprüfung auf allen Richtzetteln und in der Prüfungsdatei geführt werden.
 - Alle Noten werden in einer Prüfungsdatei erfasst. Der Teilnehmer erhält nach Prüfungsende eine schriftliche Mitteilung der Geschäftsstelle über das Ergebnis der Sportrichterprüfung.

Außerdem kann er einen Auszug aus der Prüfungsdatei anfordern, aus dem all seine Noten hervorgehen. Diese Daten müssen ihm binnen sechs Wochen nach Prüfungsende zugehen.

- Die Prüfer richten getrennt voneinander und geben mit ihrer Bewertung einen Notenbereich vor, innerhalb dessen sich die von den Richteranwärter gegebenen Noten bewegen sollten. Die Prüfungskommission vergleicht ihre getrennt voneinander gegebenen Noten.
- Will die Prüfungskommission den Antwortspielraum der Prüflinge erweitern, so ist ihr dies erlaubt, indem sie den durch die eigenen Noten vorgegebenen Notenbereich vergrößert. Sie darf aber ihre Noten nicht nachträglich so ändern, dass der von ihr vorgegebene Notenbereich kleiner wird. Sind alle Prüfernoten identisch, legt die Prüfungskommission einen Notenbereich fest, innerhalb dessen sich die Noten der Richteranwärter bewegen sollten, so dass den Prüflingen in jedem Fall ein Antwortspielraum eingeräumt wird. **Eine Ausnahme ist die Vergabe der Note „0“: Vergeben alle Prüfer die Note „0“ aufgrund von Nichterfüllung des Aufgabenteils kann kein Notenspielraum eingeräumt werden.**
- Aus Gründen der Eindeutigkeit dürfen von den Richteranwärtern weder Zwischennoten noch Notenspielräume gegeben werden.
- **Bei der Passprüfung wird im Regelfall wie bei den Ovalbahnprüfungen der Notenzettel der Prüflinge vor dem Zeigen der Richternote eingesammelt. Sollte dies nicht der Fall sein, darf der Prüfling nach dem Zeigen der Note durch den Richter seine eigenen Note nicht mehr ändern.**

Beispiele für Fehlerpunktvergabe:

Prüfer 1	Prüfer 2	Prüfer 3	Notenbereich	Anwärter	Fehlerpunkte
5,0	5,0	5,0	5,0-5,5 X	6,0	1
5,0-5,5	5,0	5,0	5,0-5,5	5,0 oder 5,5	0
4,5-5,0	5,5	6,0	4,5-6,0	3,5	3
5,0	5,5	5,5	5,0-5,5	6,5	3
4,5	5,0	5,5	4,5-5,5	7,0	5
1,5	2,0	2,5	1,5-2,5	5,5	10 XX

X = nach Absprache der Prüfer

XX = möglich nach Absprache der Prüfer bei gravierenden Fällen

Bei Abweichungen vom Notenbereich der Prüfungskommission werden Fehlerpunkte vergeben, und zwar bei einer Abweichung von:

0,5 Punkten	=	1 Fehlerpunkt
1 Punkt	=	3 Fehlerpunkte
1,5 Punkten und mehr	=	5 Fehlerpunkte
Note nicht gegeben	=	5 Fehlerpunkte

Bei besonders gravierenden Abweichungen darf die Prüfungskommission bis zu 10 Fehlerpunkte vergeben!

Eine Ausnahme bildet der niedrige Notenbereich bei der Passprüfung (Notenfenster der Prüfungskommission bis 1,5); hier werden folgende Fehlerpunkte vergeben, und zwar bei einer Abweichung von

0,5 Punkten	=	0 Fehlerpunkte
1 und 1,5 Punkten	=	1 Fehlerpunkt
2,0 Punkten	=	3 Fehlerpunkte
mehr als 2,0 Punkten	=	5 Fehlerpunkte
Note nicht gegeben	=	5 Fehlerpunkte

- Für das Bestehen in einem Fach darf die maximal erlaubte Fehlerpunktzahl nicht überschritten werden. Die Berechnung der in den jeweiligen Teilfächern maximal erlaubten Fehlerpunkte ergibt sich aus folgender Formel: Anzahl der Noten multipliziert mit 4 dividiert durch 10 = maximal erlaubte Fehlerpunktzahl.

Bei den Teilfächern Dressur wird die Formel wie folgt abgewandelt:
Anzahl der Noten multipliziert mit 7 dividiert durch 10 = maximal erlaubte Fehlerpunktzahl.

- Beispiel: Fach Tölt: 50 Noten
(50 x 4): 10 = 20 maximal erlaubte Fehlerpunkte

Kommt bei dieser Berechnung ein Dezimalwert zustande, wird stets aufgerundet.

Teilprüfungen

Vor Beginn aller Teilprüfungen des Praxisteils wird jeweils ein Vorpferd gemeinsam gerichtet und von der Prüfungskommission mit den Prüfungsteilnehmern besprochen.

Folgende Teilprüfungen sind im Praxisteil zu absolvieren:

- Richter/-in A:
Notengebung einzelner Reiter, ggf. mit mündlicher Kommentierung:
 - T1 05-10 Pferde Note / Kommentar
 - T2 05-10 Pferde Note / Kommentar
 - V1 05-10 Pferde Note / Kommentar
 - F1 05-10 Pferde Note / Kommentar
 - D2 D3 oder D4 03-05 Pferde Note / Kommentar
 - D1 mind. 2 Pferde Note / Kommentar
 - PP1 möglichst viele Noten in den Bereichen Legen, Passqualität, Zurücknehmen
 - Die Prüfungsergebnisse der T1 und T2 werden zu einer Note „Tölt“ zusammengezogen.
- Richter/-in B:
Notengebung einzelner Reiter und Gruppen:
 - T3 10-15 Pferde Note / Kommentar

- T4 10-15 Pferde Note / Kommentar
 - V2 10-15 Pferde Note / Kommentar
 - F2 10-15 Pferde Note / Kommentar
 - D3 D5 05-10 Pferde Note / Kommentar
-
- PP1 möglichst viele Noten in den Bereichen Legen, Passqualität, Zurücknehmen
 - Die Prüfungsergebnisse der T3 und T4 werden zu einer Note „Tölt“ zusammengezogen.

▪ Richter/-in C:

Notengebung von einzelnen Reitern und Gruppen:

- T7 15-20 Pferde Note / Kommentar
 - V5 15-20 Pferde Note / Kommentar
 - D6 5-10 Pferde Note / Kommentar
 - Leichter Sitz / Springen **SP1 oder SP 2 oder SP3** mind. 3 Gruppen / Pferde
 - Trail ~~und Reiterprüfung~~ **mind. 3 5-10** Pferde
 - jeweils Kommentare ~~und Reihenfolge~~, Notenbereich
-
- Die Teilprüfung Trail ~~und Reiterprüfung~~ wird in Form einer mündlichen Einzel-Kommentierung und -einstufung durchgeführt. Hierbei ist es möglich, dass ein Mitglied der Prüfungskommission jeweils einen Prüfling allein prüft.

Die angegebene Anzahl von Pferden darf in einem Prüfungsfach nur dann unterschritten werden, wenn dies nach Entscheidung der/des Prüfungsvorsitzenden aus Gründen der Prüfungsorganisation nicht anders möglich ist, sie muss aber für alle Prüflinge des entsprechenden Prüfungsfaches gleich sein. Eine geringfügige Überschreitung der angegebenen Anzahl von Pferden ist möglich, auch diese muss für alle Prüflinge des entsprechenden Prüfungsfaches gleich sein.

Ein Prüfungsfach kann auch in Form von Videorichten zu gleichen Bedingungen für alle stattfinden.

Das Fach LS/Springen kann zur Vereinfachung der Abläufe auch im Anschluss an den jeweiligen Sportrichterkurs online oder in Präsenz geprüft werden.

Zur Erlangung der Sportrichter B- und C-Lizenz ist jeweils neben dem Praxisteil eine Theorie-Prüfung abzulegen. Diese Prüfung findet in mündlicher Form als Einzelprüfung statt und dauert 15-20 Minuten. Es werden gemäß den praktischen Anforderungen der angestrebten Lizenz die Sachgebiete Reitlehre, IPO/FIPO und Richtwesen geprüft.